

**Reglement
der Einwohnergemeinde Rüttenen**

**Subventionierung familienergänzende
Kinderbetreuung**



Gültig ab 01.01.2024

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1	Zweck	3
1.2	Ziele	3
1.3	Begriffe.....	3
1.4	Geltungsbereich	4
2	Betreuungsgutscheine	4
2.1	Betreuungsgutscheinsystem.....	4
2.2	Anspruchsberechtigung	4
2.3	Höhe, Festsetzung und Umfang der Betreuungsgutscheine.....	5
2.4	Massgebendes Einkommen	5
2.5	Pflichten der Anspruchsberechtigten	5
2.6	Pflichtverletzung	6
2.7	Pflichten der Betreuungsinstitutionen	6
3	Schlussbestimmungen	6
3.1	Verordnung.....	6
3.2	Zuständigkeiten	6
3.3	Rechtsmittel	7
3.4	Inkrafttreten	7

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

§ 1

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kindertagesbetreuung durch die Gemeinde Rüttenen.

² Dieses Reglement regelt insbesondere die Anspruchsberechtigung für Beiträge der Gemeinde Rüttenen an die Kosten der familienergänzenden Kindertagesbetreuung.

1.2 Ziele

§ 2

¹ Die Gemeinde Rüttenen stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulbereich sicher.

² Die Unterstützung durch die Gemeinde Rüttenen verfolgt folgende Ziele:

- a) Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b) Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit von Kindern;
- c) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe.

1.3 Begriffe

§ 3

¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschulbereich bis zum Primarschuleintritt.

² Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

³ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn aus ihr ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist oder wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.

⁴ Der Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Leistung der Gemeinde Rüttenen, welcher die Nutzung von Betreuungseinrichtungen vergünstigt und in der Regel direkt an die Betreuungseinrichtungen ausbezahlt wird.

⁵ Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung benötigen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder gesundheitlichen Beeinträchtigung, mit Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten.

⁶ Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rüttenen beauftragt die Gemeindeverwaltung mit der Umsetzung des vorliegenden Reglements.

1.4 Geltungsbereich

§ 4

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf Betreuungsverhältnisse von Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in der Gemeinde Rüttenen

- a) in Kindertagesstätten mit einer gültigen Betriebsbewilligung oder
- b) in Tagesfamilien, die die kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien erfüllen.

² Der Gemeinderat kann weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 aufgeführten Ziele beitragen.

³ Die Gemeinde bezahlt unabhängig der Betreuungskosten externer Betreuungseinrichtungen die in der Verordnung definierten Maximalbeträge.

⁴ Die Arbeitgeberbeiträge an die Kinderbetreuung werden berücksichtigt ¹.

2 Betreuungsgutscheine

2.1 Betreuungsgutscheinsystem

§ 5

Die Gemeinde Rüttenen kann sich mittels Vereinbarung einem Betreuungsgutscheinsystem anschliessen.

2.2 Anspruchsberechtigung

§ 6

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Rüttenen mit mindestens einem Kind in einem familienergänzenden Betreuungsverhältnis gemäss § 4 dieses Reglements.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kinderbetreuungsplatz.

³ Die Anspruchsberechtigung für Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten erlischt mit dem Eintritt in die Primarschule.

⁴ Auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin kann eine Betreuung in einer Tagesfamilie auch während der Primarschulzeit erfolgen. Über die Bewilligung solcher Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

⁵ Betreuungsgutscheine werden nur auf Antrag ausgerichtet. Rückwirkende Leistungen für die Zeit vor Einreichung des Antrages sind ausgeschlossen.

⁶ Betreuungsgutscheine werden nur an Personen ausgerichtet, welche einer Erwerbstätigkeit von mindestens 20 % nachgehen.

⁷ Der Gemeinderat kann weitere Anspruchsvoraussetzungen benennen.

¹ geändert mit Beschluss an der Gemeindeversammlung vom 11.12.2023

2.3 Höhe, Festsetzung und Umfang der Betreuungsgutscheine

§ 7

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten. Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen können zusätzliche Beiträge gewährt werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

² Die individuelle Festsetzung der Betreuungsgutscheine erfolgt in der Regel einmal jährlich für die Dauer des Schuljahres. Der Gemeinderat regelt die unterjährige Anpassung.

³ Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

2.4 Massgebendes Einkommen

§ 8

¹ Bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung abzüglich Unterhaltsbeiträge sowie einem Abzug pro minderjähriges oder sich in beruflicher Ausbildung befindendes Kind im Haushalt, zuzüglich eines Anteils des steuerbaren Vermögens. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale, zuzüglich eines Anteils des steuerbaren Vermögens.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

³ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe mit verschiedenen Wohnsitzen, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

⁴ Ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre (bei Selbständigerwerbenden drei Jahre), ohne dass die antragsstellende Person daran ein Verschulden trifft, oder hat sich das massgebende Einkommen wesentlich verändert, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Gegebenheiten zu belegen. Der Gemeinderat regelt die Berechnungsgrundlagen.

2.5 Pflichten der Anspruchsberechtigten

§ 9

Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet

^a die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;

^b der Gemeindeverwaltung eine Ermächtigung zum Austausch von Informationen, die zur Klärung der Anspruchsberechtigung und Abwicklung dienen, zu erteilen;

^c der Gemeindeverwaltung Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eintritt der Veränderung mitzuteilen.

2.6 Pflichtverletzung

§ 10

¹ Kommen die Anspruchsberechtigten ihren Pflichten gemäss § 9 nicht nach oder verweigern sie grundsätzlich die Angaben über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, verfügt die Gemeindeverwaltung die Kürzung, Sistierung oder Verweigerung der Subventionen.

² Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde Rüttenen in Bestand und Höhe bei den Erziehungsberechtigten zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Beiträgen verrechnet werden. Der Rückforderungsanspruch der Gemeinde Rüttenen erlischt mit dem Ablauf des fünften Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

³ In Fällen finanzieller Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung auf begründetes Gesuch hin reduzieren oder erlassen.

2.7 Pflichten der Betreuungsinstitutionen

§ 11

¹ Die Betreuungsinstitutionen sind verpflichtet, Änderungen der Betreuungsverhältnisse sowie längere Abwesenheiten von anspruchsberechtigten Kindern der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten und Fristen in der Verordnung.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Verordnung

§ 12

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

3.2 Zuständigkeiten

§ 13

¹ Die Bearbeitung von Beitragsgesuchen wird der Gemeindeverwaltung zur selbständigen Erledigung zugewiesen.

² Die Gemeindeverwaltung entscheidet abschliessend über den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall. Die Rechtsmittel gemäss § 14 dieses Reglements bleiben vorbehalten.

3.3 Rechtsmittel

§ 14

Verfügungen und Entscheide, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, können an den Gemeinderat der Gemeinde Rüttenen und danach an das Departement des Innern weitergezogen werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich einzureichen. Sie soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

3.4 Inkrafttreten

§ 15

¹ Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen und regelt die organisatorischen Belange.

² Dieses Reglement tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 12.06.2023.

Änderung des Art. 1.4, Absatz 4 von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 11.12.2023.

Gemeindepräsident:



Markus Boss

Gemeindeschreiber:



Fabian Käch